

EVANGELISCHES SCHIFFERKINDERHEIM MANNHEIM E.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

- **Evangelisches Schifferkinderheim Mannheim e.V.** -

und hat seinen Sitz in Mannheim. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer 575 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, diakonisches Handeln im Bereich der Jugendhilfe zu verwirklichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

die Unterhaltung eines Kinder- und Jugendheimes, in dem jungen Menschen sozialpädagogische Erziehungshilfen angeboten werden;

die Aufnahme schulpflichtiger Schifferkinder, für die das Heim Ersatz für Familienpflege ist;

die Tätigkeit auf sämtlichen übrigen Gebieten der Jugendhilfe.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., der sich verpflichtet, es seiner Satzung entsprechend gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. Er unterwirft sich dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen. Außerdem ist der Verein Mitglied im Verband der Evangelischen Binnenschiffergemeinden in Deutschland. Über die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Organisationen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, den Verein im Sinne der in § 3 genannten Aufgaben zu fördern und zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Mitarbeiter des Heimes können nicht Mitglieder werden.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Verwaltungsrat.

Mitglieder des Verwaltungsrats und Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.

Mit beratender Stimme gehören der Mitgliederversammlung an:

- der Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter
- der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung bzw. dessen Stellvertreter
- der Vertreter des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
- der Vertreter des Stadtjugendamtes Mannheim

Bei Bedarf können sachkundige Personen hinzugezogen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer 14 - tägigen Frist mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat es beschließt, oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zwecks.

Im übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit, sowie über alle vom Vorstand und dem Verwaltungsrat eingebrachten Vorschläge und Anträge, ferner über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind.

Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung nach Prüfung durch einen im Sinne von §§ 318, 319 HGB zugelassenen Abschlußprüfer, insbesondere Feststellung des geprüften Jahresabschlusses.

Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Höhe der Mitgliedsbeiträge und Auflösung des Vereins.

§ 10 Abstimmung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Schriftliche Abstimmungen im Umlaufverfahren sind möglich.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur gemäß § 18 der Satzung gefaßt werden.

§ 11 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand und mindestens 5 weiteren von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählten Personen. Im übrigen gilt § 8 Abs. 2 und 3 der Satzung entsprechend. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst. Die Amtsdauer des so hinzugetretenen Verwaltungsratsmitglieds währt bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel einmal jährlich, sonst nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn es die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats verlangt. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereinsvorstands sind nach Beschlußfassung des Verwaltungsrats über die Genehmigung der Erstellung bzw. Änderung der Geschäftsordnung ermächtigt, jeweils allein oder gemeinsam die ausgefertigte Geschäftsordnung mit Wirkung für den Verwaltungsrat zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrates

Beschlußfassung über

Gegenstände, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgelegt werden;

Bauvorhaben, Grundstücksgeschäfte und andere Rechtsgeschäfte, die zum laufenden Betrieb zählen;

die Berufung und Entlassung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters;

Genehmigung der Geschäftsordnung;

Genehmigung des Wirtschaftsplans;

die Bestellung eines Abschlußprüfers. Der Abschlußprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Hat der Vorstand bereits einen zugelassenen Prüfer im Sinne von §§318, 319 HGB mit der Prüfung des Jahresabschlusses betraut, gilt dieser als Abschlußprüfer, wenn der Verwaltungsrat keinen anderen zugelassenen Prüfer bestellt.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Stellvertreter des 2. Vorsitzenden. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind diese vier Vorstandsmitglieder, wobei der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger sein Amt antritt.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Hat der Verwaltungsrat gemäß § 15 der Satzung einen Geschäftsführer bestellt, kann der Vorstand dem Geschäftsführer Weisungen erteilen. Tätigkeiten - jeweils allein oder gemeinsam - des 1. und 2. Vorsitzenden des Vereinsvorstands im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes gelten als durch den Vorstand genehmigt. Die Regelungen der Geschäftsordnung gemäß § 17 der Satzung sind für die Tätigkeit des Vorstands verbindlich.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Erfordert die Durchführung des jeweils gültigen Wirtschaftsplans die Vornahme zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte, gilt die Einwilligung mit der Genehmigung des Wirtschaftsplans durch den Verwaltungsrat als erteilt.

§ 15 Geschäftsführer

Der Verwaltungsrat bestellt den Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, nach Weisung des Vorstandes und den Regelungen der Geschäftsordnung gemäß § 17 der Satzung. Der Geschäftsführer hat dem Vorstand über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins regelmäßig und in dringlichen Fällen unverzüglich zu berichten.

Insbesondere die folgenden Rechtsgeschäfte fallen in die Zuständigkeit des Geschäftsführers:

Einrichten, Unterhalten und Ändern von Geschäftskonten bei Banken

Verfügung über die Bankkonten gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes

Rechtsgeschäfte im Rahmen des jeweils gültigen Wirtschaftsplans und gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung

Rechtsgeschäfte, die der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Verwaltungsrats oder des Vorstandes bedürfen, können durch den Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Erfordert die Durchführung des jeweils gültigen Wirtschaftsplans die Vornahme zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte, gilt die Einwilligung mit der Genehmigung des Wirtschaftsplans durch den Verwaltungsrat als erteilt.

Der Geschäftsführer vertritt gemäß § 30 BGB entsprechend seinem Aufgabenbereich den Verein.

Er erstellt gegen Ende des laufenden Geschäftsjahrs den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr und den Jahresabschluß nach Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 16 Aufbringung der Mittel

Die Mittel zu Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben erhält der Verein insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Pflegesätzen, staatlichen Zuschüssen, kirchlichen Zuschüssen, Spenden, sonstigen Zuwendungen und Erträgen aus eigenem Vermögen.

§ 17 Geschäftsordnung

Sind zur Durchführung der Satzungsbestimmungen nähere Einzelbestimmungen notwendig, so werden diese in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Das gleiche gilt für notwendige Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluß über die Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Vereinsmitglieder ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Es genügt der Zugang bei einem Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann eine Ausschußfrist zur Abgabe der schriftlichen Zustimmung setzen.